

THÜRINGER
FEUERWEHR-VERBAND

Ehrungsordnung

in der Fassung vom 26. April 2025

Die Satzung und Ordnungen des ThFV können unter
www.feuerwehr-thueringen.de [Downloads] in der
jeweils aktuellen Fassung heruntergeladen werden.





EHRUNGSORDNUNG DES THÜRINGER FEUERWEHR-VERBANDES E.V.

I

Präambel

Der Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. gibt sich zur Anerkennung von Verdiensten im Thüringen Feuerwehrwesen folgende Ehrungsordnung.

II

Auszeichnungen und Ehrungen

§ 1

Ehrenmedaille des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.

- (1) Der ThFV verleiht in Anerkennung der Verdienste in der Verbandsarbeit die Ehrenmedaille des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. in folgenden Stufen:
 1. Ehrenurkunde und Ehrenmedaille mit Interimsspange in Bronze
 2. Ehrenurkunde und Ehrenmedaille mit Interimsspange in Silber
 3. Ehrenurkunde und Ehrenmedaille mit Interimsspange in Gold
- (2) Die Ehrungen können für folgende Funktionen und Amtsdauer verliehen werden:

Stufe 1

- für Vorstandsmitglieder von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Gesamtwahlzeit von 6 Jahren,
- für Vorsitzende von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Mindestwahlzeit von 4 Jahren,
- für Vorstandsmitglieder von KFV/SFV nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren.

Stufe 2

- für Vorstandsmitglieder von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Gesamtwahlzeit von 10 Jahren,
- für Vorsitzende von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Gesamtwahlzeit von 8 Jahren,
- für Vorstandsmitglieder von KFV/SFV nach Ablauf einer Gesamtwahlzeit von 7 Jahren
- für Vorsitzende von KFV/SFV und Mitglieder des Landesvorstandes nach Ablauf einer Mindestwahlzeit von 4 Jahren,



Stufe 3

- für Vorstandsmitglieder von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Gesamtwahlzeit von 15 Jahren,
- für Vorsitzende von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Gesamtwahlzeit von 12 Jahren,
- für Vorstandsmitglieder von KFV/SFV nach Ablauf einer Gesamtwahlzeit von 10 Jahren,
- für Vorsitzende von KFV/SFV und Mitgliedern des Landesvorstandes nach Ablauf einer Mindestwahlzeit von 8 Jahren.

(3) Ausnahmeregelungen

1. Die Ehrungsstufen 1 und 2 können auch für besondere Förderung der Jugendfeuerwehren, Feuerwehrvereinen, KFV/SFV an Personen und Institutionen verliehen werden, die nicht Mitglied eines Thüringer Feuerwehrvereins sind.
2. Die Ehrungsstufe 3 kann auch für die besondere Förderung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. oder der Thüringer Jugendfeuerwehr an Personen und Institutionen verliehen werden, die nicht Mitglied eines Thüringer Feuerwehrvereines sind.
3. Die Regelungen des § 2, Stufe 2 und Stufe 3 für Vorsitzende von KFV/SFV und Präsidiumsmitglieder des Landespräsidiums gelten bereits bei einer Mindestwahlzeit von 3 Jahren, wenn der zu Ehrende durch die Altersgrenze von 60 Jahren aus seinem Amt scheidet, diese Altersgrenze bereits bei Antrag zur Ehrung überschritten hat oder durch Strukturänderungen, wie Zusammenschluss von KFV/ und SFV, sein Amt niederlegt.
4. Diese Regelung unter 3. gilt analog für die Vorstandsmitglieder von KFV und SFV.
5. Die Ehrungsstufen 1 bis 3 können auch für besondere Verdienste an Mitglieder eines Thüringer Feuerwehrvereins verliehen werden. Die besonderen Verdienste sind im Antrag gesondert aufzuführen. Die Ehrung erfolgt unabhängig von Vorliegen der Voraussetzungen in § 1, Abs. 2.

(4) Die Urkunden sind in der Stufe 1 mit bronzener Schrift und Ehrenprägung. Die Urkunden sind in der Stufe 2 mit silberner Schrift und Ehrenprägung. Die Urkunden sind in der Stufe 3 mit goldener Schrift und Ehrenprägung.

Die Medaille der Stufe 1 besteht aus Messing, verbrönt. Die Medaille der Stufe 2 besteht aus Messing, versilbert. Die Medaille der Stufe 3 besteht aus Messing, vergoldet.

Die Vorderseite trägt in der Mitte das Verbandsabzeichen, oben umlaufend die Schrift „Dank und Anerkennung“. Die Rückseite in der Mitte das Motiv mit Text St. Florian und umlaufender Text „Für vorbildliche Verbandsarbeit im Thüringer Feuerwehr-Verband“.



§ 2

Ehrennadel des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.

- (1) Für Verdienste um das Thüringer Feuerwehrwesen kann der Thüringer Feuerwehr-Verband Mitgliedern von Feuerwehren des Freistaats Thüringen die Ehrennadel des Thüringer Feuerwehr-Verbandes verleihen.
- (2) Natürlichen und juristischen Personen, die nicht Mitglied einer Feuerwehr im Freistaat Thüringen sind, kann die Ehrennadel des Thüringer Feuerwehr-Verbandes für Verdienste um das Thüringer Feuerwehrwesen durch den Thüringer Feuerwehr-Verband verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel des Thüringer Feuerwehr-Verbandes besteht aus einer kleinen Plakette, welche die Form des ThFV-Wappens hat sowie einer Interimsspange. Das Wappen des ThFV ist auf der Vorderseite abgebildet. An der Rückseite der Plakette ist eine lange Nadel mit Schutzkappe befestigt.

§ 3

Großes Verdienstkreuz des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.

- (1) Für herausragende Verdienste um den Thüringer Feuerwehr-Verband und das Thüringer Feuerwehrwesen kann der Thüringer Feuerwehr-Verband maximal zweimal im Jahr einer natürlichen Person, welche Feuerwehrmitglied im Freistaat Thüringen sein sollte, das Große Verdienstkreuz des Thüringer Feuerwehr-Verbandes verleihen.
- (2) Das Große Verdienstkreuz des Thüringer Feuerwehr-Verbandes besteht aus dem Wappen des ThFV, welches sich auf einem weißen Kreuz mit goldenen Rand befindet sowie einer Interimsspange. Die Flügel des Kreuzes sind mit einem goldenen Ehrenkranz verbunden.

§ 4

Großes Brandschutzehrenzeichen am Bande

- (1) Der Thüringer Feuerwehr-Verband e. V. stiftet für die Anerkennung für 50 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr das „Große Brandschutzehrenzeichen am Bande“. Für die 60-jährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr wird das „Große Brandschutzehrenzeichen am Bande, Stufe I“, für 70-jährige Mitgliedschaft das „Große Brandschutzehrenzeichen am Bande, Stufe II“, für 75-jährige Mitgliedschaft das „Großen Brandschutzehrenzeichen am Bande, Stufe III“ sowie für 80-jährige Mitgliedschaft das „Großen Brandschutzehrenzeichen am Bande, Stufe IV“ gestiftet.
- (2) Über die Verleihung der Auszeichnung erhält der Beliehene eine Verleihungsurkunde. Die Verleihungsurkunde wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes unterzeichnet.
- (3) Die Auszeichnung besteht aus einem gezackten Kreuz von 50 mm Durchmesser. Es ist auf einem Zierkranz aufgesetzt. Das auf der Vorderseite bestehende Emblem ist mit der Aufschrift „FÜR TREUE DIENSTE IN DER FEUERWEHR“ gekennzeichnet und mittig mit einer eingetragenen 50 versehen. Für das „Große Brandschutzehrenzeichen am



Bande“ Stufe I bis IV wird das auf der Vorderseite bestehende Emblem mit der Aufschrift „FÜR MITGLIEDSCHAFT IN DER FEUERWEHR“ gekennzeichnet und mittig mit einer 60, 70, 75 bzw. 80 versehen. Die Auszeichnung wie auch das 30 mm breite Band sind in den Thüringer Landesfarben gehalten. Die Bandspange besitzt eine 50, 60, 70, 75 bzw. 80 mit zwei gekreuzten Eichenlaubblättern mit der Abmessung und farblichen Gestaltung der bisher üblichen Brandschutzauszeichnungen.

III

Verfahren

§ 5

Beantragung der Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Antragsvordruck

Für die Beantragung der Auszeichnungen des Thüringer Feuerwehr-Verbandes ist der Antragsvordruck zu verwenden. Die Vordrucke sind auf der Homepage des ThFV www.thfv.de unter „Download“ eingestellt.

(2) Antragstermine

Der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor der geplanten Verleihung bei der Geschäftsstelle des ThFV eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt für die Ehrung mit der „Ehrenmedaille“ sind alle ordentlichen Mitglieder des ThFV und das Präsidium des ThFV. Jedem Mitglied und dem Präsidium des ThFV steht ein Auszeichnungskontingent zur Verfügung. Näheres regelt die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Ehrungsordnung.

Antragsberechtigt für die Ehrung mit der „Ehrennadel“ sind alle ordentlichen Mitglieder des ThFV und deren Mitglieder sowie das Präsidium des ThFV.

Die Ehrung mit dem „Großen Verdienstkreuz“ wird durch das Präsidium des ThFV unter Angabe der herausragenden Verdienste beantragt. Die KfV/SfV können dem Präsidium Anregungen geben.

Antragsberechtigt für die Auszeichnung mit dem „Großen Brandschutzehrenzeichen am Bande“ sind die Bürgermeister als Antragsteller.

§ 6

Antragsbegründung

(1) Der Antrag ist kurz, aber treffend zu begründen.

(2) Für die Ehrung mit der „Ehrenmedaille“ gilt, dass der Antrag auf Ehrung der Stufe 2 und 3 die erfolgte Ehrung der Stufe 1 bzw. 2 voraussetzt.



§7

Entscheidung über Anträge

Über die eingegangenen Anträge entscheidet das Präsidium des ThFV bzw. sein Beauftragter/seine Beauftragte.

§ 8

Verleihung und Kosten

- (1) Die beantragte Auszeichnung wird von der Geschäftsstelle des ThFV nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. sein Beauftragter/seine Beauftragte zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle ausgeliefert.
- (2) Für die Überreichung der Auszeichnungen/Ehrungen des ThFV wird auf die Richtlinie über die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen im ThFV verwiesen (Anhang bzw. Homepage des ThFV).
- (3) Die ausgereichte Auszeichnung und Ehrung kann auf der Homepage des ThFV veröffentlicht werden.
- (4) Für die Ehrung mit der „Ehrennadel“ ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 € an den ThFV zu zahlen. Der Antragsteller erhält mit der Auszeichnung eine Rechnung für die Ehrennadel.
Die anfallenden Kosten für die Auszeichnung „Großes Brandschutzehrenzeichen am Bande“ sind für die Kommunen gegenüber dem ThFV gegen Rechnung kostenpflichtig (siehe Antragsformular).

§ 9

Sonstiges

- (1) Voraussetzung zur Genehmigung der Ehrung ist die Erfüllung der Pflichten des Antragsstellers gegenüber dem Thüringer Feuerwehr-Verband, einschließlich der pünktlichen Zahlung der Beiträge.
- (2) Diese Ehrungsordnung ersetzt die bisherigen Ehrungsordnungen vom 09.09.2000, vom 31.03.2012, vom 08.04.2017, den Auszeichnungserlass vom 01.06.2002 und den Stiftungserlass vom 06.03.2006 und tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.

Stand: 09.07.2025

Karsten Utterodt
Präsident